



Reglement über die Benützung der Forsthütte

1. Die Vermietung der Forsthütte darf nur an Dorfvereine und Einwohner von Feuerthalen und Langwiesen erfolgen.
2. Die Vermietung und Reservation ist Sache der Finanzverwaltung.
3. Die Bewilligung für die Benützung der Waldstrasse zur Forsthütte ab Schwarzbrünneli gilt jeweils **nur für ein Fahrzeug** und ausschliesslich für den Materialtransport (keine Personentransporte).
4. Die Forsthütte ist jeweils nach der **Benützung besenrein zu hinterlassen**, bis spätestens **11.00 Uhr** am nachfolgenden Tag. **Die Abfälle sind durch die Benützer zu entsorgen.**
5. Für allfällige Schäden haftet der Verantwortliche gemäss Reservation.
6. Die Benützer der Forsthütte werden angehalten die Einrichtungen schonend zu behandeln. Die nachfolgenden Mieter sind Ihnen dankbar. Allfällige Schäden sind bei der Schlüsselübergabe der Finanzverwaltung unbedingt und „selbstständig“ zu melden.
7. Die Gasflaschen für die Beleuchtung sind nach Gebrauch zu verschliessen. Die Glühkörper in den Gaslampen dürfen nicht mit der Flamme oder dem Zündholz berührt werden. **Die Finanzverwaltung verrechnet CHF 30.00 je defekten Glühlampenstrumpf!!**
8. Der Heiz- und Kochofen ist so zu befeuern, dass keine Überhitzung entsteht. Brennholz befindet sich in 2 Schachteln neben dem Ofen. Schachteln **nicht** verbrennen! Nasses Holz darf nicht für den Cheminéeofen benutzt werden.
9. Die Schlüsselübernahme und -abgabe hat bei der Liegenschaftenverwaltung zu erfolgen. Der Schlüssel kann, bei gleichzeitiger Bezahlung der Miete, bis spätestens am Vortag 17.00 Uhr bezogen werden (Dienstag- und Freitagnachmittag, Samstag und Sonntag geschlossen). Der Schlüssel ist am der Benützung folgenden Werktag bis 11.00 Uhr zu retournieren.
10. Dieses Reglement ist Bestandteil der Reservation und für die Mieter verbindlich.

Feuerthalen, November 2012
GEMEINDERAT FEUERTHALEN